

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen i. S. v. §14 BGB und zwar an Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Die von uns vertriebenen Produkte für die Verarbeitung in Lebensmitteln sind nicht für die Abgabe an den Endverbraucher i.S.v. Art. 3 Nr. 18 der VO (EG) 178/2002 bestimmt. Gegebenenfalls ist die Verwendung der Produkte gemäß VO (EG) 1333/2008 in Lebensmitteln begrenzt.
- 1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages zwischen dem Unternehmen UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH (nachfolgend UMA genannt) und dem Käufer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.3 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich, es sei denn, UMA hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn UMA eine Lieferung an den Käufer, in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Geschäfts- und Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Darüber hinaus gehende oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen UMA und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.6 Rechte, welche UMA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von UMA sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch UMA oder dem tatsächlichen Erbringung der Leistung, kommt der Vertrag zustande. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich.
- 2.3 Unser Außendienst ist nicht bevollmächtigt, Abmachungen irgendwelcher Art zu treffen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
- 2.4 UMA behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen (einschließlich sämtlicher Informationen zu UMA-Produkten) alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Eine Weitergabe oder Verlautbarung gegenüber Dritten ist nicht gestattet.
- 2.5 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, sensorische Eigenschaft, Abmessung, Gewicht, Farbe, Verpackung und Aufmachung. Diese Eigenschaften sind nur annähernd maßgebend und nicht garantiert. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch UMA können sie verbindlicher Vertragsbestandteil werden.

3. Pflichten des Käufers

- 3.1 Der Käufer hat UMA davon in Kenntnis zu setzen, wenn er unter § 3 (11) Satz 3 oder § 3 (13) Verpackungsverordnung fällt, d.h. wenn der Käufer ein landwirtschaftlicher Betrieb und/ oder ein Handwerksbetrieb ist, dessen Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umlerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden (§ 3 (11) Satz 3 Verpackungsverordnung) oder wenn der Käufer Letztvertreiber ist, d.h. derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher i. S. dieser Verordnung abgibt (§ 3 (13) Verpackungsverordnung).
- 3.2 Käufer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten verpflichten sich, spätestens mit Bestellung ihre Umsatzsteuer-Identifikations-/ (VAT)- Nummer schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Bei Käufen, bei denen die Ware durch den im EU-Ausland ansässigen Käufer selbst oder durch dessen Beauftragte aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das EU-Ausland verbracht werden, und UMA somit die Rechnung als „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ deklariert, ist dieser Käufer verpflichtet, die mit der Rechnung erhaltende Original- Gelangensbestätigung ausgefüllt via registriertem Eilbrief innerhalb von 10 Werktagen, nach Erhalt der Waren im EU- Ausland, an UMA zurückzusenden. Anderenfalls ist UMA berechtigt, die umsatzsteuerfreie Rechnung zu stornieren und dem Käufer eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen.
- 3.4 Zum Schutz der Lebensmittel vor absichtlicher Kontamination bzw. vor bewusster Verfälschung (Food Defense) ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware dahin gehend zu überprüfen, ob die Original-Gebinde unbeschädigt sind. Sollte es Hinweise auf eine Beschädigung der Original- Gebinde und/ oder auf eine Kontamination der Ware geben, ist der Käufer verpflichtet, diese Ware zu sperren und dies spätestens 24 Stunden ab Kenntnis an UMA zu melden. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

4. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH

- 4.1 Werden UMA nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, kann UMA weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Käufer abhängig machen. UMA kann dem Käufer für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei UMA eingeht. Der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Wurde die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.
- 4.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht fristgemäß leistet ohne dass er ein Zurückbehaltungsrecht hat.

5. Preise

- 5.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde, gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Fehlt es an einer schriftlichen Auftragsbestätigung, so sind die am Liefertag gültigen Preise maßgeblich. Soweit die Berechnung des Preises auf Grundlage des Gewichtes erfolgt, gilt das vor Lieferabgang festgestellte Gewicht.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer, sowie eventuelle anderweitige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in unseren Preisen nicht eingeschlossen und werden in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Die Übernahme des am Tage der Bestellung geltenden Preises oder eine Auftragsbestätigung gelten nicht als Vereinbarung eines Festpreises.
- 5.4 UMA ist berechtigt, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung den Preis bei produktions- und/oder rohstoffbedingten Preiserhöhungen entsprechend anzupassen. UMA wird dem Käufer vor Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Käufer kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis angepasst worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären.

6. Lieferzeit

- 6.1 Von UMA genannte Liefertermine sind unverbindlich und gelten nur als annähernd vereinbart, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb von 2 Tagen nach der angegebenen Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig.
- 6.2 Von UMA genannte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Vorlieferanten gerichtlich auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen. Die Leistungsfreiheit tritt ein, wenn der Vorlieferant auf schriftliche Mahnung hin die Erfüllung verweigert.
- 6.3 Kommt UMA schuldhaft, mit einer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Lieferfrist in Verzug, muss der Käufer UMA eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Woche gewähren, die mit dem Tag der vereinbarten Anlieferung beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Wird der UMA die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Käufer gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.
- 6.5 Vor Ablauf der gemäß Absatz 6.4 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis länger als 2 Wochen an, ist sowohl der Käufer als auch UMA zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt ist. Ist der Käufer vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt (z.B. wegen Interessenswegfall), so bleibt dieses Recht unberührt.
- 6.6 Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
- 6.7 Sofern UMA mit dem Käufer einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferzeiten und/oder der Bereitstellung bestimmter Produkte und Mengen zum Zwecke der kurzfristigen Lieferfähigkeit abgeschlossen hat und der Käufer diese Produkte nicht abrufen bzw. in Verzug gerät, ist UMA nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen.

7. Versand und Umfang der Lieferung

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Auswahl des Versandweges und der Versandart durch UMA.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.
- 7.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der UMA maßgeblich. Änderungen des Lieferumfangs durch den Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH

- 7.4 UMA behält sich Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% des Lieferumfangs vor. Der jeweilige Minder- oder Mehrpreis ist zu berücksichtigen.
- 7.5 Der Mindestumfang für „frei Haus Lieferungen“ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, je Käufer und Auftrag 150kg. UMA ist berechtigt, Bestellungen unterhalb der Mindestmenge entsprechend anzupassen und in Rechnung zu stellen. Außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland gelten generell die jeweiligen auftragsbezogenen und schriftlich vereinbarten Mengen.
- 7.6 Bei Selbstabholung durch den Käufer, sind die von UMA übernommenen Transportbehältnisse, wie Container, Euro- Holz- oder H1- Kunststoffpaletten und/ oder E2- Kisten, soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart, direkt bei Übergabe an den Käufer, durch gleichwertige, in sauberem und ordentlichen Zustand befindlichen Transportbehältnisse zu tauschen. Falls der Käufer dieser Tauschpflicht nicht nachkommen sollte, sind wir berechtigt, den Tauschanspruch in eine Geldschuld, in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, umzuwandeln.
- 7.7 Im Falle von frachtfreier Lieferung zum Käufer durch eine Spedition, werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Transportbehältnisse gem. Absatz 7.6, bei Anlieferung, durch gleichwertige, in sauberem und ordentlichen Zustand befindlichen Transportbehältnisse getauscht und für den Käufer frachtkostenfrei an UMA zurück gesendet. Für den Fall, dass die Transportbehältnisse nicht bei Anlieferung vom Käufer getauscht werden, hat der Käufer diese auf seine Kosten und sein Risiko zurück zu geben. Verstreicht eine von uns gesetzte Frist zur Rückgabe der Transportbehältnisse, sind wir berechtigt, den Rückgabeanspruch in eine Geldschuld in Höhe des Wiederbeschaffungswertes umzuwandeln.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an die für den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zum Zwecke der Versendung das Werk der UMA verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder UMA weitere Leistungen, wie etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte beim Käufer übernommen hat.
- 8.2 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so kann UMA den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Käufer hat diese nicht zu vertreten. Die Gefahr des Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit Annahmeverzug auf den Käufer über. UMA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von UMA gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Käufer mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 8.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die UMA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Sofern UMA durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird UMA für die Dauer des Hindernisses, sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dies gilt ebenso, wenn die UMA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von UMA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Arbeitskampf, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen aller Art, Störungen beim Versand/ Transport der Ware, Lieferhindernisse in der Kette der Zulieferer, Miss- oder Minderernten sowie Unruhen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem der Vorlieferanten von UMA und/ oder auch bei deren Lieferanten eintreten, darüberhinaus auch wenn UMA bereits im Verzug ist.
- 9.2 UMA ist berechtigt, zu jeder Zeit von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gegeben ist und UMA an der Erfüllung des Vertrages, infolge des Hindernisses, kein Interesse mehr hat. Soweit UMA vom Vertrag zurücktritt, erstattet UMA dem Käufer etwa erbrachte Vorleistungen zurück.
- 9.3 Schadensersatzansprüche jeder Art aus der nicht-, nicht vollständigen oder gegebenenfalls verspätet erfolgten Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind durch UMA und deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

10. Zahlung und Fälligkeit

- 10.1 Mangels gesonderter Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag sofort mit Rechnungserhalt, ohne Abzug, fällig. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 10 Werktagen nach Rechnungsdatum gilt die Rechnung als anerkannt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er die Rechnung erst 7 Tage nach Rechnungsstellung oder später erhalten hat. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf 7 Tage nach nachgewiesenem Rechnungserhalt. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem UMA über den Kaufpreis verfügen kann.
- 10.2 Der Käufer kommt auch ohne Mahnung unsererseits in Verzug, wenn UMA über den Kaufpreis nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Fälligkeit verfügen kann.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH

- 10.3 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit UMA - auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind - sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis bleibt UMA vorbehalten.
- 10.4 Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont- Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck- Wechsel- Verfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 10.5 Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 10.1 vor der Lieferung, es sei denn, es wurde vorher etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 10.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Barzahlung der gesamte Rechnungsbetrag, ohne Abzug, mit Übernahme der Lieferung vollständig zu zahlen. Teilzahlungen sind ausgeschlossen.
- 10.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von UMA anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

11. Mängelrügen, Mängelhaftung, Gewährleistung, Haftungsausschluss

- 11.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften hin zu überprüfen (sofern zumutbar auch im Rahmen einer Probeverarbeitung), andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Angelieferte Produkte sind vom Käufer unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn diese nur unwesentliche Mängel aufweisen.
- 11.2 Alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind uns innerhalb von fünf Werktagen nach der Lieferung, in jedem Falle aber vor der Verarbeitung der Ware, schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus hat uns der Käufer nach Feststellung des Mangels 7 Tage Gelegenheit zu geben, eine eigene Untersuchung der Ware vorzunehmen. Erhalten wir diese Gelegenheit nicht, entfallen etwaige Mängelrechte des Käufers. Mängelrechte entfallen ebenso, wenn die gelieferte Charge durch den Käufer bereits verarbeitet wurde, bevor es für UMA Gelegenheit gab, die Ware zu untersuchen. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer hat der Käufer wahrzunehmen.
- 11.3 Nur bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge besteht ein Mängelhaftungsanspruch. Unsere Mängelhaftungsverpflichtung beschränkt sich auf Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl, entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder bei deren Unzumutbarkeit für den Käufer, ist der Käufer berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen.
- 11.4 Warenempfehlungen und Empfehlungen zum Einsatz und der Verwendung unserer Produkte durch UMA-Mitarbeiter, sowie Angaben hinsichtlich der Konformität in unseren Produktbeschreibungen und/ oder -spezifikationen, sind unverbindlich und stellen keine Garantie dar. Der Käufer allein ist für die richtige Verwendung und den Einsatz der Produkte, sowie der Kennzeichnung der Endprodukte verantwortlich. Die jeweiligen lokal und national geltenden rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und/ oder Fachverbänden sind eigenverantwortlich zu beachten. Angegebene Zolltarifnummern des Importlandes sind lediglich abgeleitete Angaben, für deren Richtigkeit wir keine Haftung übernehmen.
- 11.5 UMA übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von UMA gelieferten Produkte frei von Schutzrechten einschließlich des Patentrechtes Dritter sind.
- 11.6 Jegliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, insbesondere auch von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstehen, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir auch insoweit unbeschränkt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen wegen etwaiger Fehler der Ware für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz). Er gilt auch nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder einen Mangel der Ware arglistig verschwiegen haben. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Inhaber, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige.

12. Eigentumsvorbehalt

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH

- 12.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag behält sich UMA das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware). Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel- Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.
- 12.2 Der Käufer ist berechtigt, die von der UMA gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Veräußerung der Ware gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen an die UMA, in Höhe der noch bestehenden Ansprüche ab. Der Käufer muss diese Abnehmer auf Verlangen von UMA hin benennen.
- 12.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen, beweglichen Sache verarbeitet, wird die neue Sache Eigentum der UMA. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der UMA gehörender Ware, erwirbt die UMA Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.4 Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- 12.5 Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Eine Pfändung der Vorbehaltssache durch uns berechtigt uns zum Rücktritt aus allen eventuellen bestehenden Lieferverpflichtungen gegenüber diesem Käufer. Wir sind nach Rückbehalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen verrechnet.
- 12.6 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer der UMA hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Käufer alles tun, um UMA unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Erfüllungsort, Abtretung von Forderungen durch den Käufer

13.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist Coburg; für unsere Warenlieferungen ist Erfüllungsort der Versandort.

13.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung von UMA abzutreten.

14. Datenschutzhinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter <https://www.uma-food.com> finden. Auf Ihre Anfrage hin senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

15. Geheimhaltung

15.1 Einer direkten oder indirekten Weitergabe von UMA Produkten und/ oder Informationen an Mitbewerber der UMA oder sonstige Dritte wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

15.2 Der Käufer hat dies auch durch geeignete vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf die für ihn tätigen Arbeitnehmer und Beauftragte sicherzustellen.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

16.1 Auf alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie aus und in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, findet unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist Coburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

UMA FOOD TECHNOLOGY GmbH
Rodacher Straße 21A
D 96484 Meeder, Wiesenfeld

Geschäftsführer: Murat Revan, Stefan Rogoll
Handelsregister Amtsgericht Coburg HRB 6234

Stand: 25.05.2020